

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Jahrgang 29

Nr. 07-2022

Datum 05.05.2022

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Team Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2022

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		23.	30.	27.		22.			14.			13.
Hauptausschuss		09.	02./30.		18.			24.			30.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		16.	23.	06.	25.				07.			07.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege					05.						25.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz					19.			18.			24.	
Integrationsrat	20.			28.						27.		
Jugendhilfeausschuss			03.		12.						16.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		07.								24.		
Rechnungsprüfungsausschuss								31.				05.
Schul- und Sportausschuss	20.							17.			10.	
Sozialausschuss					04.						09.	
Stadtentwicklungsausschuss	26.		09.		11.			10.	28.		23.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss						23.					03.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 30. Juni 2021 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

- 8. Mai 2022 (Frühlingsfest und Modenschau)
- 27. November 2022 (Weihnachtsmarkt)

unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die Durchführbarkeit der Verkaufsöffnungen steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens in Hilden, im Kreisgebiet Mettmann und in Nordrhein-Westfalen und hieraus möglicherweise zu treffender Maßnahmen bzw. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Durchführung gültigen Verordnungslage (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Durchführbarkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn die an dem jeweiligen Datum anlassgebende Veranstaltung nach vorhergehender Bewertung durch die Örtliche Ordnungsbehörde an den o.a. Terminen nicht stattfinden darf bzw. nicht anlassgebend im Sinne des LÖG NRW ist oder nicht durchgeführt wird. Die Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nach § 1 nicht zulässig.

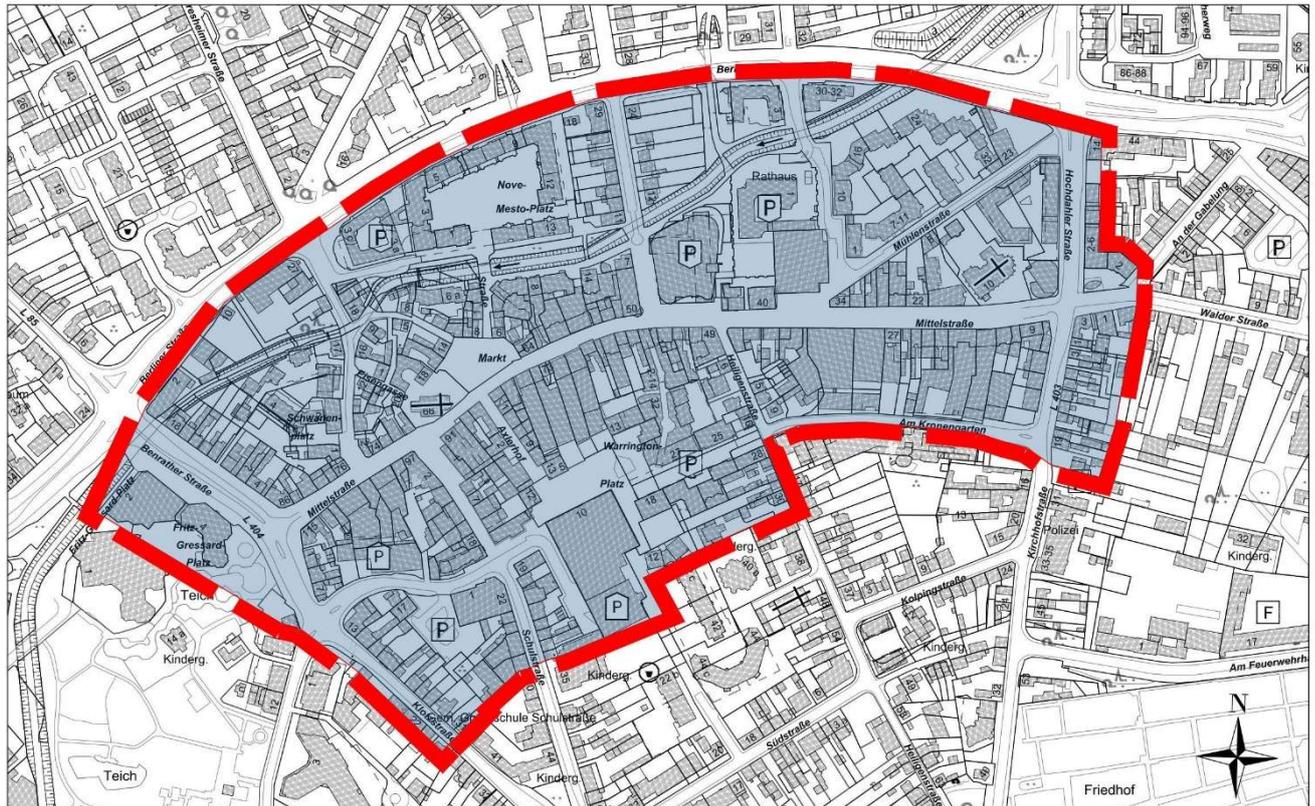
§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen: Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße. Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes bzw. unzulässigerweise ohne anlassgebende Veranstaltung öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 28.04.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister